

Individuelle Verlängerung der UVG-Versicherung für Nichtberufsunfälle (Abredeversicherung Schweiz)

gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981

Lehrpersonen = 5.34 Lektionen!

1 Was ist die Abredeversicherung?

Wenn Sie als Arbeitnehmer/in bei einem Arbeitgeber in der Schweiz durchschnittlich mindestens **8 Stunden pro Woche** arbeiten, sind Sie obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle (NBU) versichert. Geben Sie Ihre Erwerbstätigkeit definitiv oder vorübergehend auf (zum Beispiel bei längerem unbezahltem Urlaub) oder reduzieren Sie Ihre Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden pro Woche, erlischt nach Ablauf der sog. Nachdeckungsfrist von 31 Tagen auch Ihr NBU-Versicherungsschutz (zum Begriff der Nachdeckungsfrist siehe «Wann beginnt und wann endet die Abredeversicherung»). Mit einer Abredeversicherung können Sie diesen NBU-Versicherungsschutz über die Nachdeckungsfrist hinaus um insgesamt 6 Monate verlängern und kommen damit weiterhin in den vollen Genuss der entsprechenden Versicherungsleistungen nach den Bestimmungen des schweizerischen Unfallversicherungsgesetzes (UVG).

2 Wie und wo kann ich eine Abredeversicherung abschliessen?

Waren Sie als Arbeitnehmer/in über Ihren (bisherigen) Arbeitgeber bei Zurich obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert? Dann können Sie bei Zurich auch die Abredeversicherung abschliessen. Der Abschluss erfolgt online auf zurich.ch/abredeversicherung. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten Sie eine E-Mail mit einer Versicherungsbestätigung und der Rechnung. Die Prämie ist spätestens am letzten Tag der Nachdeckungsfrist (siehe «Wann beginnt und wann endet die Abredeversicherung») einzuzahlen. Nur wenn Sie innerhalb dieser Frist bezahlen, ist die Abredeversicherung gültig abgeschlossen.

Wenn Sie die Abredeversicherung verlängern wollen, müssen Sie sie erneut online abschliessen und die Prämie vor Ablauf der bestehenden Abredeversicherung bezahlen. Die gesamte Dauer der Abredeversicherung darf 6 Monate nicht überschreiten.

Falls Sie bei mehreren Arbeitgebern für jeweils mindestens 8 Stunden pro Woche beschäftigt sind/waren, sollten Sie die Abredeversicherung beim Versicherer desjenigen Arbeitgebers abschliessen, bei dem die Nachdeckungsfrist zuletzt endet. In einem Schadenfall ist der Gesamtlohn massgebend, den Sie bei allen Arbeitgebern zusammen verdient haben.

3 Wann beginnt und wann endet die Abredeversicherung?

Die rechtzeitig abgeschlossene Abredeversicherung beginnt unmittelbar nachdem der obligatorische NBU-Versicherungsschutz über den Arbeitgeber endet, also am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (sog. Nachdeckungsfrist).

Die Abredeversicherung endet mit Ablauf der ausgewählten Laufzeit, in jedem Fall aber nach maximal 6 Monaten oder mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis von mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem schweizerischen Arbeitgeber. Die allenfalls zu viel bezahlte Prämie wird nicht zurückerstattet. Bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und beim Wegzug ins (übrige) Ausland bleibt der Versicherungsschutz der Abredeversicherung während der gewählten Laufzeit in Kraft.

Beispiel:

Ende des Lohnanspruches:	20.04.
Ende der Nachdeckungsfrist, d. h. des NBU-Versicherungsschutzes über den bisherigen Arbeitgeber (31 Tage später):	21.05.
Beginn Abredeversicherung:	22.05.
Laufzeit Abredeversicherung:	4 Monate
Ende Abredeversicherung:	21.09.

Die Abredeversicherung ruht, solange Sie durch die Militärversicherung versichert sind (z. B. während eines Wiederholungs- oder eines



Zivilschutzkurses). Die Dauer der Abredeversicherung verlängert sich dann entsprechend. Gerne können wir Ihren Unterbuch auf der Versicherungsbestätigung vermerken – vorausgesetzt, dass Sie uns den Unterbruch melden.

4 Wie viel kostet die Abredeversicherung?

Die Prämie beträgt CHF 40 pro ganzen oder angefangenen Versicherungsmonat.

5 Was müssen Sie bei der Abredeversicherung zusätzlich beachten?

Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der NBU-Versicherung (wenn die durchschnittliche, wöchentliche Arbeitszeit unter 8 Stunden fällt) müssen Sie Ihre Krankenkasse über das Ende der NBU-Versicherungsdeckung nach UVG informieren, um abzuklären, ab wann die Unfalldeckung wieder in der Krankenversicherung einzuschliessen ist.

Sind Sie arbeitslos und erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Arbeitslosigkeitsentschädigung (ALE), sind sie automatisch bei der SUVA gegen Unfall versichert und der Anspruch auf eine Abredeversicherung entfällt.



Jetzt online abschliessen:
zurich.ch/abredeversicherung

6 Was müssen Sie bei einem Unfall tun?

Bitte melden Sie den Schaden unverzüglich elektronisch über zurich.ch. Bei Todesfällen sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

7 Wo können Sie sich informieren?

Jede Vertretung der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG orientiert Sie gerne (Zurich HELP POINT-Gratis-Telefonnummer 0800 80 80 80 rund um die Uhr; aus dem Ausland +41 44 628 98 98). Sie können sich aber auch an Ihren Arbeitgeber wenden.

im elektronischen Formular muss diese Nr. angegeben werden:

UVG-Police Nr. 15.473.498

jedoch nur für folgende Personen-Kategorien gültig:

- Verwaltungspersonal Kanton Solothurn
- inkl. mitversicherte selbständige Institutionen

exkl. SUVA-Versicherte des BJD (gilt nicht für STAWA-, JUGA- und MFK-Mitarbeitende; diese sind via ZURICH versichert)

Mitarbeitende der Solothurner Spitäler AG wenden sich an die zuständige Stelle im HR/Personaladministration.

Volksschullehrpersonen via UVG Gemeinde/Schule